



A n t r a g

der Abgeordneten Anzenberger, Blochberger, Cipin, Gindl,
Ing. Kellner, Mantler, Rabl, Reischer, Romeder und Genossen,

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Kammern
für Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich
(NÖ. Landwirtschaftskammergesetz).

Die Bemühungen um eine gesetzliche Regelung der bäuerlichen
Berufsvertretung in den einzelnen Ländern reichen in das
vorige Jahrhundert zurück und fanden in der Schaffung von
Landeskulturräten ihren Niederschlag. Am 12. November 1905
beschloß der nö. Landtag das Gesetz betreffend den Landes-
kulturrat für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,
LGBl.Nr.147/1905. Strukturelle Mängel, insbesondere das
Fehlen des demokratischen Elementes der Urwahl und eines
eigenen Umlagenrechtes, ließen die Institution des Landes-
kulturrates nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen.
Es war der Initiative niederösterreichischer Politiker vor-
behalten, den entscheidenden Schritt zur Erreichung einer
funktionsfähigen, dem Einfluß staatlicher Stellen weitge-

hend entzogenen autonomen Berufsvertretung zu tun. Nach eingehendem Studium des Kammersystems in Süddeutschland wurde am 22.2.1922 vom nö. Landtag das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern), LGBl.Nr.59/1922, beschlossen. Mit dem Tag ihres Zusammentrittes übernahm die neugeschaffene Landwirtschaftskammer alle Aufgaben und Einrichtungen des Landeskulturrates und trat in dessen Rechte und Pflichten ein. Die anderen Bundesländer erließen in den folgenden Jahren gleichfalls Landwirtschaftskammergesetze, wobei sie sich weitgehend am niederösterreichischen Vorbild orientierten.

Das niederösterreichische Landwirtschaftskammergesetz wurde in den nahezu fünfzig Jahren seines Bestehens nur unwesentlich geändert. Es wurde zwar mit Kundmachung der nö. Landesregierung vom 20. Februar 1962 unter Einbeziehung der Novellen LGBl.Nr.175/1958 und Nr.66/1961 im Landesgesetzblatt Nr.41/1962 als NÖ. Landwirtschaftskammergesetz 1962 neu verlautbart, doch ließ auch diese Wiederverlautbarung die materielle Substanz des Gesetzes weitgehend unberührt. Die wiederverlautbarte Fassung wurde durch die Gesetze LGBl.Nr.125/1963 und Nr.258/1969 neuerlich geändert.

Gemäß Art.10 Abs.1 Z.8 und Art.15 Abs.1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist zur gesetzlichen Regelung der Einrichtung

beruflicher Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet der Landesgesetzgeber zuständig. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Neufassung eines NÖ. Landwirtschaftskammergesetzes liegen daher nicht vor. Die Regelung erfordert weder in personalmäßiger noch in finanzieller Hinsicht einen Mehraufwand des Landes.

Die überaus dynamische Entwicklung der Agrarwirtschaft in den letzten Jahren und Jahrzehnten hat die Landwirtschaftskammer vor neue Probleme und Aufgaben gestellt. Bei der Schaffung der nö. Landes-Landwirtschaftskammer 1922 war die Förderung der Landeskultur im Vordergrund gestanden; es galt, moderne und fortschrittliche Methoden in der Produktion zu erproben und der Bauernschaft des ganzen Landes zugänglich und nutzbar zu machen. Heute stehen die Probleme der Struktur- und Marktförderung sowie der Sozialpolitik im Vordergrund. Diese grundsätzliche Verlagerung des Schwerpunktes im Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammer läßt es zweckmäßig und wünschenswert erscheinen, eine moderne und den geänderten Verhältnissen entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Im Vordergrund eines neuen Landwirtschaftskammergesetzes hat demnach eine nach Interessenvertretung und Förderung gegliederte klare Umschreibung des sachlichen Wirkungsbe-

reiches der Landwirtschaftskammer zu stehen. Ferner sollen die bisher teils im Kammergesetz, teils in den 1922 beschlossenen Richtlinien für den Geschäftsbetrieb der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer umschriebenen Funktionen der Organe der Landes-Landwirtschaftskammer sowie der Bezirksbauernkammern in neuer übersichtlicher Form zusammengefaßt werden.

Darüber hinaus bezweckt der vorliegende Entwurf, die Materie in ein gegliedertes übersichtliches System zu bringen, wobei auf Vorbilder aus jüngster Zeit (insbesondere auf das Steirische Landwirtschaftskammergesetz 1970 sowie auf das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 1970) zurückgegriffen werden konnte. In diesem Zusammenhang war es auch notwendig, zahlreiche sprachliche Adaptierungen vorzunehmen; die bisherige Bezeichnung "Bezirks-Landwirtschaftskammer" wurde in "Bezirksbauernkammer" geändert, ferner der Begriff "Landwirtschaft" als "Land- und Forstwirtschaft" präzisiert.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Die Bestimmungen der Abs.1 und 2 wurden nahezu unverändert übernommen, geändert wurden lediglich die Bezeichnungen "Bezirks-Landwirtschaftskammer" in "Bezirksbauernkammer" sowie "Landwirtschaft" in "Land- und Forstwirtschaft".

Abs.3 wurde ergänzt, um klarzustellen, daß bestehende Kammerbezirke trotz Auflassung von Gerichtsbezirken aufrechterhalten werden können (z.B. die Bezirksbauernkammern Atzenbrugg, Dohersberg und Mautern durch Gesetz vom 27. November 1925, LGBl.Nr.1/1926) oder mehrere Gerichtsbezirke zu einer Bezirksbauernkammer zusammengelegt werden können (z.B. die Bezirksbauernkammern Hainfeld-Lielienfeld, Gründ-Schrems).

Zu § 2:

Die Abs.1 und 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage; Abs.3 wurde neu aufgenommen, da die Landes-Landwirtschaftskammer schon bisher befugt war, das niederösterreichische Landeswappen zu führen. Diese Befugnis soll nun generell gesetzlich verankert werden.

Zu § 3:

Da das NÖ. Landwirtschaftskammergesetz 1962 keine Definition des Begriffes Land- und Forstwirtschaft enthielt, erschien es notwendig, eine solche in das neue Gesetz aufzunehmen. Die Bestimmungen der Abs.1 bis 3 entsprechen im wesentlichen jenen des Steirischen Landwirtschaftskammergesetzes 1970, LGBl.Nr.14/1970; Abs.4 entspricht § 2 Abs.4 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 1970, LGBl. Nr.35/1970.

Zu § 4:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 4 des NÖ. Landwirtschaftskammergesetzes 1962.

Zu § 5:

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, ist es eines der wesentlichen Anliegen des Entwurfes eines neuen Kammergesetzes, den sachlichen Wirkungskreis der Landwirtschaftskammern (Landes-Landwirtschaftskammer und Bezirksbauernkammern) in einer den geänderten Verhältnissen angepaßten und übersichtlichen Form neu zu umschreiben. Dabei wurde in Anlehnung an den § 8 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 1970 eine klare Scheidung der Aufgaben nach Berufsvertretung einerseits und Förderung andererseits getroffen.

Abs.2 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 6:

Die Bestimmungen über die Aufsicht wurden dahingehend geändert, daß nur mehr die Landes-Landwirtschaftskammer unmittelbar der Aufsicht der Landesregierung unterstehen soll, die Bezirksbauernkammern jedoch der Aufsicht der Landes-Landwirtschaftskammer unterstellt werden. Diese Neuregelung erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, da im Innenverhältnis von Landes-Landwirtschaftskammer zu Bezirksbauernkammer schon bisher ein Aufsichtsverhältnis bestand und die Bezirksbauernkammern mittelbar der Aufsicht der Landesregierung unterstehen.

Die Abs.2 und 3 entsprechen dem § 7 des NÖ. Landwirtschaftskammergesetzes 1962.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 6 des NÖ. Landwirtschaftskammergesetzes 1962.

Zu § 8:

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, waren die Organe der Landes-Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern bisher teils im Kammergesetz, teils in den Richtlinien für den Geschäftsbetrieb der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer bzw. der Bezirksbauernkammern geregelt. Im neuen Landwirtschaftskammergesetz soll eine klare Schei-

dung der Organe der Landeskammer bzw. der Bezirksbauernkammern getroffen werden. § 8 enthält eine Übersicht über die Organe der Landes-Landwirtschaftskammer.

Zu § 9:

Diese Bestimmung enthält zunächst eine Zusammenfassung der bisher zerstreuten Vorschriften über die Vollversammlung und deren Funktionen. 32 Mitglieder der Vollversammlung werden unmittelbar gewählt, hinsichtlich vier weiterer Mitglieder (Ersatzmitglieder) besitzt die Raiffeisen-Zentralkasse Niederösterreich-Wien als Dachverband der Genossenschaften das Entsendungsrecht.

Im Abs.3 werden für die Mitglieder der Vollversammlung Aufwandsentschädigungen vorgesehen, die im wesentlichen nur die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen abdecken sollen.

Zu dem im Abs.6 unbeschriebenen sachlichen Wirkungsbereich der Vollversammlung ist insbesondere zu bemerken, daß ihr die Beschlußfassung (bisher nur die Genehmigung) über den Jahresvoranschlag zugewiesen wurde.

Die Abs.7 und 8 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 20; aus verfassungsrechtlichen Erwägungen wurde jedoch Abs.8 dahin geändert, daß nicht schon die Einleitung einer Untersuchung, sondern erst die Verhängung der Untersuchungshaft zur Suspendierung eines Mitgliedes der Vollversammlung führt.

Zu § 10:

Die Frist zur Einberufung der neugewählten Vollversammlung wurde von bisher 14 Tagen (§ 33 NÖ. Landwirtschaftskammergesetz 1962) auf spätestens vier Wochen nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses erstreckt, da die bisherige Fristsetzung nicht ausreichte. Die Einberufung selbst erfolgt durch den bisherigen Präsidenten (Vizepräsidenten), der nach Auflösung der Vollversammlung im Amt bleibt (§ 15 Abs.8), bei dessen Säumnis durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde.

Die weiteren Vollversammlungen sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen (Abs.2).

Der erste Satz des Abs.3 entspricht dem bisherigen Art.IV Abs.10 der Richtlinien für den Geschäftsbetrieb der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer, der zweite Satz (Einberufung zur Abwehr eines nicht wieder gutzumachenden Schadens) wurde in Anlehnung an das Steirische Landwirtschaftskammergesetz 1970 neu aufgenommen.

Die übrigen Bestimmungen des § 10 stellen im wesentlichen eine Zusammenfassung bereits geltender Vorschriften dar.

Zu § 11:

Abs.1 entspricht den bisherigen Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer. Die

näheren Bestimmungen über die Vollversammlung werden in einer von dieser zu beschließenden Geschäftsordnung getroffen. § 25 des geltenden Kammergesetzes sieht vor, daß diese Geschäftsordnung von der Landesregierung nach Anhörung der Landes-Landwirtschaftskammer zu erlassen ist. Die NÖ. Landesregierung hat von dieser Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Nach allgemein anerkannter Lehre (Antonolli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1954, S.156) ist die Autonomie, d.h. das Recht zur Besorgung der inneren Angelegenheiten, ein wesentliches und unabdingbares Recht jedes Selbstverwaltungskörpers, soweit ihm öffentliche Aufgaben übertragen sind. Ein Vergleich mit den Landwirtschaftskammergesetzen der anderen Bundesländer zeigt, daß die Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer in diesen Bundesländern von der Vollversammlung selbst zu beschließen ist und nur in drei Bundesländern (Steiermark, Kärnten, Vorarlberg) von der Landesregierung zu genehmigen ist. Diese Konstruktion hat auch der Entwurf übernommen: Die Geschäftsordnung ist wohl von der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer zu beschließen, bedarf jedoch der Genehmigung der Landesregierung.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 24 des geltenden NÖ. Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 13:

Schon in der Überschrift zu diesem Paragraphen wurde gegenüber dem § 30 des geltenden Kammergesetzes klargestellt, daß hier nur die Auflösung der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer, nicht aber die Auflösung der Kammer als Institution geregelt wird.

Im übrigen entspricht die Bestimmung inhaltlich im wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 14:

Der bisher lediglich in den Richtlinien für den Geschäftsbetrieb der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer vorgesehene Hauptausschuß soll nunmehr als Organ gesetzlich verankert und mit einem taxativ aufgestellten Aufgabenbereich (Abs.3) ausgestattet werden. Dieser umfaßt im wesentlichen die bisherigen Befugnisse des Hauptausschusses, sowie die Beschlußfassung über die Gebührenvorschrift und die Bestellung des Kammeramtsdirektors (Stellvertreters).

Zu § 15:

Die Abs.1 bis 3 entsprechen inhaltlich dem § 13 Abs.1 bis 3 des geltenden Kammergesetzes.

Abs.4 wurde gegenüber der geltenden Rechtslage dahin geändert, daß der Präsident, sollte er einen Beschluß für bedenklich halten, nicht sofort die Entscheidung der Landes-

regierung einzuholen, sondern zunächst den Beschluß zur neuerlichen Beratung und Entscheidung an das betreffende Kammerorgan zu verweisen hat. Erst wenn auch dadurch die Bedenken nicht beseitigt wurden, hat er die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese Konstruktion entspricht den § 15 Abs.4 des Steirischen Landwirtschaftskammergesetzes 1970.

Die Abs.5 und 6 enthalten geltendes Recht.

Die dem Präsidenten und beiden Vizepräsidenten zustehenden Entschädigungen waren bisher in einer 1958 vom Hauptauschuß beschlossenen Gebührenordnung festgelegt. Da seither die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums stetig angewachsen sind, soll daher in einer neuen Gesetzesregelung der Anspruch auf Entschädigung sowohl während als auch nach der Funktionsdauer vorgesehen werden. Der Arbeitsumfang eines Mitgliedes des Präsidiums erfordert in immer stärkerem Maße einen Zeitaufwand, der weit über dem eines Beamten liegt. Die mit der Tätigkeit eines Mitgliedes des Präsidiums verbundene Verantwortlichkeit ist sicherlich mit der eines Beamten der IX.Dienstklasse zu vergleichen. Es ist daher gerechtfertigt, die Aufwandsentschädigung bzw. Zuwendungen für den Präsidenten und die Vizepräsidenten in Relation zu den gehalts- und pensionsrechtlichen Bestimmungen eines Landesbeamten zu bringen.

Zu § 16:

In dieser Bestimmung soll der bisher gleichfalls nur in den Richtlinien für den Geschäftsbetrieb der Landes-Landwirtschaftskammer vorgesehene Kontrollausschuß als Organ statuiert und mit genau umschriebenen Kontrollfunktionen ausgestattet werden.

Abs.5 stellt klar, daß der Kontrollausschuß auch im Falle der Auflösung der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer bis zur Wahl eines neuen Kontrollausschusses im Amt bleibt.

Zu den §§ 17 bis 22:

Diese Paragraphen enthalten analog zu den Vorschriften über die Landes-Landwirtschaftskammer (§§ 8 bis 16) eine Aufzählung der Organe der Bezirksbauernkammern und eine detaillierte Regelung ihres Wirkungsbereiches.

Zu den §§ 23 bis 27:

Diese Bestimmungen geben in gegliederter Form die §§ 14 bis 19 des NÖ. Landwirtschaftskammergesetzes 1962 wieder.

Die Vorschriften über die Wahlkosten (§ 26) wurden nach dem Vorbild des § 28 des Steirischen Landwirtschaftskammergesetzes 1970 neu aufgenommen.

Zu den §§ 28 bis 32:

Das finanzielle Erfordernis der Kammer wird bisher durch eine von Großteil der Kammerzugehörigen zu entrichtende Kammerumlage, sowie Zuwendungen des Landes und des Bundes gedeckt. Die bisherigen Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes sehen vor, daß die Umlagepflicht gewisser zum persönlichen Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern gehörigen Personen, durch ein eigenes Landesgesetz geregelt werden soll. Ein solches Landesgesetz ist jedoch nicht erlassen worden. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung enthält die gleichen Bestimmungen für den Kreis der Kammerzugehörigen, der bisher umlagenpflichtig war. Nach dem Entwurf sind Kammerbeiträge für die übrigen zum persönlichen Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern gehörigen Personen vorgesehen, für die ein eigenes Landesgesetz die Umlagepflicht hätte regeln sollen.

Die Zuwendungen des Landes gemäß Z.4 treten an die Stelle der bisher auf Grund des Gesetzes vom 18.1.1923 über die Förderung der Landeskultur in Niederösterreich, LGBL.Nr.33/1923 in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr.311/1966, vom Land zur Verfügung gestellten Mittel; es entfällt die Bindung dieser Zuwendungen für Förderungszwecke, sie dienen zur Finanzierung aller Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsvertretung und der Förderung. Demnach kann das oben angeführte Gesetz über die Förderung der Landeskultur in Niederöster-

reich gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt werden.

Im § 30 Abs.3 sind Kammerbeiträge auch für die Genossenschaften vorgesehen, auf die sich gemäß § 4 Abs.1 Z.5 der persönliche Wirkungsbereich erstreckt, die aber bisher von einer Kammerumlage- oder Kammerbeitragspflicht ausgenommen waren. Eine gleiche Regelung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, enthält das Steirische Kammergesetz 1970.

Der im § 32 geregelte Rechnungsabschluß hat auch eine Gebarungübersicht der Bezirksbauernkammern zu enthalten und ist bis 30. Juni eines jeden nachfolgenden Jahres der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 33:

Dieser Paragraph enthält lediglich eine Zusammenfassung bisher geltender Vorschriften.

Zu § 34:

Diese Bestimmung behält die nähere dienst- und besoldungsrechtliche Regelung für die Kammerbediensteten einer von der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer zu erlassenden Dienst- und Besoldungsordnung vor.

Zu § 35:

Bezüglich der Geschäftsordnung darf auf die zu § 11 gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Zu § 36:

In dieser Bestimmung wird klargestellt, daß die Vollversammlung Fachausschüsse mit beratender Funktion einsetzen kann.

Zu § 37:

In einer vom Hauptausschuß zu beschließenden Gebührenvorschrift sollen die näheren Regelungen über den Ersatz der Reisekosten und die Reisezulagen für den Präsidenten (Vizepräsidenten), die Landeskammerräte, die Bezirksbauernkammerobmänner und die Bezirkskammerräte getroffen werden.

Zu § 38:

Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht entsprechen jenen des NÖ. Landwirtschaftskammergesetzes 1962.

Zu den §§ 39 bis 42:

Durch diese Paragraphen werden die erforderlichen Regelungen über Verfahren, Rechtsmittel sowie die Aufhebung früherer Vorschriften getroffen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich (NÖ. Landwirtschaftskammergesetz) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird ersucht, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."